

5. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 01. Oktober 2025

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 26. September 2025 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen:

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 12. April 2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „OPK-aktuell“ 7. Jahrgang (Juni 2014) Ausgabe 1, Einleger „OPK-spezial“, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 15.05.2025, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 16 Absatz 2 Hauptsatzung (Datei-URL: https://opk-info.de/wp-content/uploads/20250516_4.-Aenderungssatzung-FO-OPK.pdf, Bereitstellung am 16.05.2025) wird folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Online durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen sowie die Online-Anteile hybrider Fortbildungsveranstaltungen, die im Wesen einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen sind, sodass keine Lernerfolgskontrolle erforderlich ist, können dann als Fortbildungsveranstaltung nach den Kategorien A-C sowie der Kategorie H akkreditiert werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Live-Veranstaltung

2. Aktive Beteiligungsmöglichkeit der Teilnehmenden

3. Gewährleistung einer Präsenzkontrolle

4. Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung

Die übrigen Vorgaben der Fortbildungsordnung sind einzuhalten.“

2. Anlage 2 „Anforderungskriterien an Referentinnen und Referenten / Supervisorinnen und Supervisoren“ wird wie folgt gefasst:

„1. Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- a. *Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist (PsychThG) oder Berufserlaubnis nach § 3 PsychThG sowie einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation*
- b. *Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema*
- c. *Selbstverpflichtung zur Produktneutralität*

2. Folgende Kriterien gelten für die Anerkennung von Supervisionen sowie die Akkreditierung von Kammermitgliedern als Supervisorinnen oder Supervisoren:

- a. *Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut oder über eine Approbation als Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut mit einer Fachgebietsbezeichnung verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztinnen oder Ärzte sein.*
- b. *Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin oder der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.*
- c. *Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine mehrjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung verfügen.*
- d. *Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.*
- e. *Supervisorinnen und Supervisoren müssen persönlich geeignet sein.“*

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 26. September 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014, die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 15.05.2025 geändert worden ist, wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer bekannt gemacht.

Leipzig, den 01. Oktober 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident